

Daraus, daß augenscheinlich das Werk sub C. mit demselben Schriftsage gedruckt ist, wie das Werk sub B., folgt an und für sich noch keineswegs, daß es kein Nachdruck desselben sein könnte. Denn es wäre sehr möglich, daß die Drucktafeln, mit welchen ein Werk im Auftrag des Eigenthümers in einer gewissen Anzahl von Exemplaren gedruckt worden, nachher zur Herstellung eines Nachdruckes benutzt wurden; auch ist es technisch möglich, ein Druckwerk in Bezug auf alle Eigenthümlichkeiten der typographischen Ausführung vollkommen nachzubilden. Da aber gar keine Veranlassung vorliegt, den einen oder den andern der oben erwähnten Fälle anzunehmen, und da überdies aus den bisher in dieser Angelegenheit geführten Acten mit Evidenz hervorgeht, daß Kittler eine Anzahl von Exemplaren des besprochenen Werkes in öffentlicher Auction*) gekauft und dieselben mit neuen Titeln und Umschlägen versehen habe, so muß die erste der oben formulirten Fragen: ob das Werk sub C., abgesehen von Haupttitel und Umschlag, als ein Nachdruck des Werkes sub B. zu bezeichnen sei? verneint werden.

Andererseits ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Titelblatt und Umschlag des Werkes sub C. dem Titelblatte und Umschlage des Werkes sub B. nachgedruckt sind, da der wesentliche Inhalt, nämlich der Titel des Werkes (in engerm Sinne) und der Name des Verfassers wiedergegeben sind. Der Zusatz: „zweite Auflage“**) und die Umänderung der Ortsangabe und Firma des Buchhändlers heben den Charakter des Nachdruckes ganz gewiß nicht auf, da sie vielmehr den geschienenen Nachdruck constatiren. Wohl aber kann die Frage zu Zweifeln Veranlassung geben, ob dieser Nachdruck ein solcher sei, auf welchen das Gesetz vom 22. Februar 1844 Anwendung leide.

Es scheint nämlich außer Zweifel, daß R. Kittler auf rechtmäßige Weise eine Anzahl Exemplare von „Deutsch's Lieder eines Schatzgräbers“ erworben hat, und er ist ohne Zweifel berechtigt, die von ihm erkauften Exemplare weiter zu verkaufen. Um dies bequemer bewirken zu können, hat er den Titel nur so weit verändert, als nöthig war, um sich selbst als denjenigen zu bezeichnen, von welchem das Buch zu beziehen sei, und um die von ihm ausgegebenen Exemplare von etwa sonst noch im Buchhandel vorhandenen auszuzeichnen. Er hat also dem Buche nichts wesentlich Neues hinzugefügt, auch keinen wesentlichen Bestandtheil desselben verändert, sondern auf demselben nur das Vorhandensein des von ihm erworbenen Eigenthums ausgedrückt.

Alle aus dieser Betrachtung sich ergebende Zweifel erledigen sich durch die Bestimmung §. 16 des Gesetzes vom 22. Februar 1844:

„Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur in soweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.“

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß der von Kittler vorgenommene Nachdruck des Titelblatts und Umschlages von „Deutsch's Lieder eines Schatzgräbers“ dann als ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 zu betrachten sein würde, wenn

- a) eine unbefugte Vervielfältigung stattgefunden hat, und
- b) wenn ein Berechtigter vorhanden ist, der durch solche Vervielfältigung in seinem schon stattfindenden oder möglichen Erwerbe benachtheiligt worden.

Es kann bezweifelt werden, ob Kittler überhaupt eine „Vervielfältigung“ der Titel und Umschläge vorgenommen, da er augenscheinlich eben so viele Titel und Umschläge zu dem fraglichen Werke vernichtet als hergestellt hat. Allein so gewiß es ist, daß er das Recht erworben hat, die Titel und Umschläge der von ihm gekauften Exemplare zu vernichten, so gewiß ist es auch, daß er an die Stelle der von ihm vernichteten Titel und Umschläge andere gesetzt, also überhaupt eine Vervielfältigung von Titeln und Umschlägen vorgenommen hat. Zu solcher Vervielfältigung aber war er nicht befugt, weil er nicht Eigenthümer des Werkes, sondern nur einer größeren Anzahl von Abdrücken desselben war; er konnte nur diese Abdrücke verkaufen, denselben auch etwas, z. B. eine Notiz seiner Firma, hinzufügen; aber er durfte nicht einen integrierenden Theil derselben hinwegnehmen und diesen Theil durch einen andern, dessen Stelle vertretenden ersetzen, namentlich wenn durch diesen Zusatz er sich den Anschein gab, als ob er Eigenthümer des Werkes, und nicht bloß einer größeren Anzahl von Druckeremplaren eines ohne sein Zutun fertig gewordenen Buches sei. Das Gesetz vom 22. Februar 1844 besagt ausdrücklich in §. 1:

*) Nicht in öffentlicher Auction, wohl aber vom Gütervertreter durch Kauf.

**) Das Wort Auflage ist bloß durch einen Schreibfehler für „Ausgabe“ gesetzt.

„Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinem Rechtsnachfolger zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögenrecht.“

Es ist aber gar keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige, welcher eine Anzahl Exemplare eines Werkes in öffentlicher Auction kauft, dadurch nicht weiter zu einem Rechtsnachfolger des Autors geworden ist, als soweit, daß ihm der Wiederverkauf der erstandenen Exemplare ohne Abänderung derselben gestattet ist.

Der Nachdruck, den R. Kittler vorgenommen, war also ganz gewiß eine „unbefugte Vervielfältigung.“

Fragen wir aber weiter, ob ein Berechtigter vorhanden gewesen, der durch solche Vervielfältigung benachtheiligt worden, und, worauf es hier speciell ankommt, ob Meyer als ein solcher Berechtigter zu betrachten sei, so ist allerdings in keiner Weise näher nachgewiesen, worin das von Meyer erworbene Verlagsrecht bestehe, da ein Verlagscontract nicht vorgelegt worden. Indes ist immerhin durch das im Eingange bezeichnete Document Meyer im Allgemeinen als Verleger bezeichnet, und mithin als solcher so lange, bis ein anderes nachgewiesen, zu betrachten, welcher mit dem Eigenthumsrechte an dem Werke behaftet und zu dessen Schutze berechtigt ist. Untersucht man nun näher, aus welchem Grunde Kittler eine Veränderung mit den von ihm erkauften Exemplaren vorgenommen hat, so ist klar, daß er dadurch, daß er die von ihm erkauften Exemplare als „zweite Ausgabe“ bezeichnet hat, und daß er statt der Jahreszahl 1847 dem Werke die Jahreszahl 1852 gegeben hat, einen besseren und schleunigeren Verkauf derselben beabsichtigt hat, und zwar diesen offenbar zum Nachtheil aller der Exemplare, welche ohne die Bezeichnung „zweite Auflage“ vorhanden und mit der ältern Jahreszahl 1847 behaftet sind. Hiernach ist nun J. S. Meyer allerdings als ein solcher Berechtigter anzuerkennen, der durch die von Kittler unternommene unbefugte Vervielfältigung in seinem möglichen Erwerbe benachtheiligt worden.

Aus alle dem geht hervor, daß nach dem Urtheile des unterzeichneten Sachverständigen-Vereins

zwar nicht die Druckschrift sub C., abgesehen von Haupttitel und Umschlag, in Vergleich mit dem Werke sub B., wohl aber der Titel und Umschlag der Druckschrift sub C. als widerrechtlicher Nachdruck von Titel und Umschlag des Buches sub B. im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 allerdings zu betrachten sind.

Leipzig, den 17. August 1854.

Die erste Section des Sachverständigen-Vereins für literarisches Eigenthum.

Friedr. Fleischer.
Friedrich Bülow.
Oswald Marbach.
Friedrich Ernst Wilhelm Schmiedt.
Theodor Oswald Weigel.

Auctions- und Antiquarische Verzeichnisse, neue Verlagskataloge und Prospective.

(Mitgetheilt von Herm. Fritzsche.)

Angelommen in Leipzig seit 28. October 1854.

I. Auctions-Kataloge.

Bonn, 5. Decbr. (bei W. Lempers). Verzeichniss v. Kupferstichen u. Lithographien aus d. Nachlass d. Hrn. Geh.-Rath Dr. Sulp. Boisserée. 26 Seiten. 758 Nrn.

II. Antiquarische Verzeichnisse.

J. A. Brockhaus in Leipzig. Nr. XIX. (Philosophie, Theologie, Philologie etc.) 22 Seiten. Gegen 700 Nrn. — Nr. XX. (Geschichte, Biogr., Geogr.) 16 Seiten. Geg. 550 Nrn. — Nr. XXI. (Medicin u. Naturwissensch.) 10 Seiten. Geg. 350 Nrn. — Nr. XXII. (Staats- u. Rechtsw. Politik.) 7 Seiten. Gegen 250 Nrn. — Nr. XXIII. (Mathematik, Bauwissensch., Technologie etc.) 6 Seiten. Geg. 200 Nrn. — Nr. XXIV. (Schöne Literatur u. Kunst.) 17 Seiten. Geg. 600 Nrn.

Brückner & Renner in Weiningen. Verzeichniss antiqu. Bücher aus verschied. Fächern. 82 Seiten. Nr. 3000 bis 6249. Nebst Anhang einiger franz. Romane.